

Der politische Prozeß der Definition von kriminellem Verhalten*

Erhard Blankenburg und Hubert Treiber
Wissenschaftszentrum Berlin und Freiburg i.Br.

Zum Definitionsprozeß von Kriminalität gehört nicht nur die interaktionistische, sondern auch eine institutionelle und rechtliche Ebene der Erklärung. Dabei genügt es nicht, zu postulieren, daß Gesetze ein 'Abbild' gesellschaftlicher Strukturen bzw. Widersprüche seien – dieses Entsprechungsverhältnis sollte in den Prozessen der Gesetzesentstehung nachweisbar sein. Bei diesem Vorschlag zur Untersuchung der Entstehung von Gesetzen im Politikfeld Strafrecht werden besonders die Bedeutung der juristischen Profession und ihrer Struktur in diesem Prozeß sowie die Selektivität der in einer weiteren Öffentlichkeit diskutierten und politisierten Themen der Strafrechtspolitik betont.

Die Wechselwirkung von Normsetzung und ihrer Durchführung

Der Paradigmawechsel in der Kriminologie, der durch die Labeling-Theorien herbeigeführt wurde, hat – möglicherweise wegen seiner polemischen Stoßrichtung gegen ätiologische Fragestellungen der „alten Kriminologie“ – zu einer eigenen Blindheit geführt. Die Definitions-Ansätze der Untersuchungen von Kriminalisierungsprozessen bleiben in der Regel auf der interaktionistischen Ebene (so ausgesprochen Sack 1972). Sie beschäftigen sich weitgehend mit dem Entscheidungsprogramm von Instanzen, die in Anwendung rechtlicher Normen Kriminalität definieren (Peters 1973), diskutieren dagegen kaum die rechtlichen Voraussetzungen des formalen Entscheidungsprogramms: die Strafgesetze (integrierend immerhin die Drei-Ebenen-Argumentation bei Feest/Blankenburg 1972). Erst eine Kriminologie, die das Strafrecht mit zum Gegenstand ihres Erkenntnisinteresses macht, dürfte dem Anspruch gerecht werden, die Definition von Verhalten als „kriminell“ ausreichend zu erklären. Sie wird – so unsere forschungsleitende These – dabei entdecken, daß zwischen den Organisationen, die Recht implementieren, und den Akteuren, die es setzen,

eine personelle und ideologische Identität besteht, so daß wir Recht nicht mehr nur als den Imperativ des Gesetzgebers verstehen, mit dem er seinen Stab „programmiert“, sondern als ein Produkt teils dieses Stabes selbst, mit dem er sein Selbstverständnis und seine Praxis legitimiert.

Ein Ansatz zur Erklärung der Genese von Strafrechtsnormen ist, von der Feststellung des klassenspezifischen Charakters der Strafgesetze auf ihre gesellschaftliche Notwendigkeit zu schließen. Diese Argumentation hat ihre Tradition in der Diskussion zum Thema „Klassenjustiz“, die konsequent auch auf eine Diskussion über „Klassenrecht“ ausgeweitet wurde (zu den verschiedenen Erklärungsmodellen vgl. Keckeisen 1974, S. 109–120). Traditionell bleibt die Diskussion zum „Klassenrecht“ allerdings auf der Ebene von gesamtgesellschaftlichen Ableitungsthesen, ohne die Vermittlung von Klasseninteressen in den Prozessen der Gesetzgebung empirisch nachzuweisen. Die Formulierung der „Entsprechung“ von Klasseninteressen mit den Inhalten von Strafrechtsnormen erlaubt es oft gar nicht, eine Operationalisierung vorzunehmen, da in der Regel nicht angegeben wird, woran das „Entsprechungsverhältnis“ erkannt werden kann (vgl. Rottleuthner 1975). Die Nicht-Operationalisierbarkeit kann dabei teils eine Strategie der Immunisierung vor Falsifikationserlebnissen sein; sie ist teils aber auch in der Logik der hier intendierten Aussagen begründet: daß die Strafbarkeit der Abtreibung „im Interesse der herrschenden Klasse“ ist, braucht nicht aus den Aussagen von Vertretern dieser Klasse belegbar zu sein, diese könnten ihre Interessen bewußt verschleiern oder auch durch Legitimationslegenden vor sich selbst verbergen.

Es ist also keine Falsifikation, wenn das „Entsprechungsverhältnis“ von Normen mit gesellschaftlichen Interessen im Prozeß der Politikformulierung nicht explizit gemacht wird. Jedoch muß andererseits die Plausibilität von „Entsprechungsverhältnissen“ schon sehr hoch sein, wenn diese nicht im Prozeß der Gesetzesformulierung aufweisbar sein sollte.

Die Frage nach den Bedingungen der Normgenese im politischen Prozeß kann als eine konsequente Fortführung des Definitionsansatzes gesehen werden (Blankenburg 1974). Die Identifizierung der Akteure und die Analyse der unterschiedlichen Organisierbarkeit von gesellschaftlichen Interessen im politischen Prozeß muß zeigen, mit

welchen Mechanismen welche gesellschaftlichen Gruppen ihre Interessen mit Hilfe des Rechts durchsetzen.

Bei der Identifizierung der Akteure und dem Nachzeichnen des politischen Prozesses der Genese von Normen sollen uns einige Unterscheidungen helfen: der Politikprozeß läßt sich in die Phasen der „Politikformulierung“ und diejenige der „Durchführung“ von Politik unterteilen. In der *Phase der Politikformulierung* unterscheiden wir weiter zwischen der eigentlichen Programmentwicklung (im Bereich der Ministerialorganisation) und der parlamentarischen Beratung. Während der Politikformulierung ist besonders wichtig, welchen *Politisierungsgrad* die Themen des Politikfeldes erreichen („gemessen“ werden kann der Politisierungsgrad an der Intensität, mit der sich Politiker, die Öffentlichkeit, sogenannte Bereichs-Öffentlichkeiten, die Presse etc. an der Diskussion regelungsbedürftiger Themen beteiligen).

Mit Hilfe dieser wenigen begrifflichen Unterscheidungen lassen sich typische Verlaufsformen identifizieren: Je geringer der Politisierungsgrad, desto stärker wirken die Interessen des Implementierungsstabes schon in die Programmformulierung ein. So versucht die Ministerialbürokratie, unabhängig vom Politikfeld, zum Zweck der Konfliktaustragung und Konsensbeschaffung den von ihr erstellten Programmentwurf mit den bedeutendsten Akteuren des Politikfeldes (bedeutend = organisiert und konfliktfähig) zu bilateralen Besprechungsschichten „vorabzuklären“ und dann die jeweils ausgehandelten Regelungen in ministeriellen „Hearings“ zu stabilisieren (vgl. Schmid/Treiber 1975). Die dabei aufgetretenen Konfliktfronten können im späteren Prozeß der parlamentarischen Beratungen auf ähnliche Weise wieder auftreten, wo sich innerhalb der Fraktionen und aufgrund von Politisierungschancen in der Öffentlichkeit neue taktische Möglichkeiten der Durchsetzung oder des Aufbaus von Vetopositionen ergeben können. Der besonders langwierige Prozeß der ministeriellen Vorbereitungen im Bereich der Rechtspolitik erlaubt es, daß bei Vorlage an das Kabinett recht genaue Voraussagen über die Durchsetzbarkeit des Programmes gemacht werden können. Dabei bilden die Zeitpläne der Rechtsausschüsse in Bundestag und Bundesrat ein Nadelöhr: da die Rechtsausschüsse nicht nur für die Vielfalt rechtspolitischer Materien, sondern auch für die Mitberatung der rechtlichen Aspekte von Vorlagen aus anderen Politikbereichen zuständig sind, ist im Bereich der Rechts-

politik das Taktieren mit Zeitplänen und parlamentarischen Verfahrensregeln (ähnlich wie im forensischen Umgang mit dem Recht) für den Ausgang des Gesetzgebungsprozesses von entscheidender Bedeutung.

Schon bei der Politikformulierung zeigen sich somit im Bereich der Rechtspolitik die spezifischen Eigenheiten der juristischen Profession: nach Abklären der grundsätzlichen Interessen im Vorfeld der ministeriellen Vorbereitung wird der parlamentarische Gang der Gesetzgebung zu einem Wettbewerb im Virtuosen-Umgang mit Verfahrensregeln und mit der knappen Ressource Zeit.

Mit der parlamentarischen Verabschiedung ist der politische Entscheidungsprozeß allerdings noch nicht abgeschlossen (so wie es die in der Politikwissenschaft lange vorherrschende input-orientierte Variante einer normativ ausgerichteten Demokratietheorie will). Für den output politischer Prozesse ist entscheidend, wieweit gesetzgeberische Intentionen in der Phase der Durchführung tatsächlich realisiert werden, wieweit dabei unerwartete Zielverschiebungen eintreten (wie etwa durch die Festschreibung einer schlechten Praxis im Strafvollzugsgesetz 1974) oder aber schlichte Nichterfüllung des Durchführungsstabes letztlich das Resultat des Politikprozesses bestimmt (wie etwa bei dem Versuch, die Verhängung kurzfristiger Freiheitsstrafen zu reduzieren: § 47 StGB der Novelle 1969). Häufig werden die Reaktionen des Durchführungsstabes im Politikformulierungsprozeß schon vorweggenommen (nach dem Kriterium der „Machbarkeit“, das insbesondere für Ministerialbeamte ein vorherrschendes Regulativ bildet), teilweise werden sie durch Kann-Bestimmungen im Gesetz vorweggenommen (so etwa bei den prozessualen Normen des neuen § 153 StPO v. 7.1.1975 oder auch der Neufassung des § 348 ZPO, die es den Staatsanwaltschaften bzw. Zivilgerichten überlassen, ihre bislang uneinheitliche Anwendung der Prozeßnormen weitgehend beizubehalten). Der faktischen Bedeutung des Durchführungsstabes für das Resultat einer Politik wird in dem Prozeß der Politikformulierung durch Beteiligung Rechnung getragen, so daß wir von einer faktischen wechselseitigen Abhängigkeit von Politikformulierung und ihrer Durchführung sprechen können.

Ausgangspunkt der hier vorgetragenen Überlegungen ist daher die Hypothese, daß die Bedingungen der Genese von politischen Programmen von den Bedingungen ihrer Durch-

setzung abhängig sind. Wir gehen davon aus, daß bestimmte Politikbereiche jeweils ganz bestimmte *Implementationsstrukturen* (zum Begriff der Implementation Pressman/Wildavsky 1973) besitzen, die für typische „Verlaufsformen“ („Gesetzmäßigkeiten“) des Politikformulierungsprozesses verantwortlich gemacht werden können. Um die Bedeutung der Implementierungsstruktur für die Programmentwicklung zu erkennen, ist eine *vergleichende* Analyse ausgewählter Politikbereiche einschließlich ihrer je spezifischen Implementationsstrukturen erforderlich. Der Politikbereich Strafrecht ist durch den geschlossenen Kreis von Personen gleicher professioneller Sozialisierung ein besonders deutlicher Fall dafür, daß Politikformulierung und ihre Durchführung als wechselseitiger Prozeß zu begreifen sind.

Der Einfluß der Geschlossenheit der juristischen Profession im Politikfeld Strafrecht

Das Strafrecht versucht (in der Regel), individuelles Verhalten durch das Aufstellen von Gebots- und Verbotsnormen zu regulieren, zu deren Überwachung ein eigens dafür geschaffener *Durchführungsstab* vorhanden ist. Im Politikfeld Strafrecht dominiert also ein relativ leicht zu identifizierender Überwachungs- und Durchführungsstab, zu dem nicht nur die Polizei zählt, sondern auch die Institutionen der Strafjustiz wie Staatsanwaltschaften und Gerichte. Dieser Durchführungsstab zeichnet sich dadurch aus, daß er über ein hohes Ausmaß an *professionalisierter Geschlossenheit* verfügt (d.h., unter den Mitgliedern des Durchführungsstabs dominiert die juristische Profession). Dieses hohe Ausmaß an Geschlossenheit wird weiter dadurch abgesichert, daß das Politikfeld des Strafrechts keine wirksamen (im Sinne von konfliktfähigen) politischen Organisationen kennt und auch die vom Strafrecht unmittelbar Betroffenen weder organisiert noch konfliktfähig sind (in der BRD gibt es im Gegensatz z. B. zu Schweden keine wirkungsvollen Gefangenengewerkschaften). Die oben grob skizzierte Implementationsstruktur kann dafür verantwortlich gemacht werden, daß der Durchführungsstab über ein *Monopol* der organisierten Einflußnahme auf die Formulierung der Strafrechtspolitik verfügt: die Themen der Strafrechtspolitik (auch der Reformpolitik) verbleiben in dem für Externe schwer zugänglichen Kreis der juristischen Profession, deren Problemsicht dominiert.

Charakteristisch für die juristische Profession ist ihre aus-

geprägte, von allen Mitgliedern perzipierte Stratifizierung. Der Bedeutung der Sozialisation für die Geschlossenheit professioneller Denkmuster entspricht der hohe Status von Hochschullehrern – das Ausmaß, zu dem Wissenschaftler schon bei der ministeriellen Vorbereitung herangezogen werden, dürfte im Politikfeld Strafrecht höher liegen als in jenen Politikbereichen, bei denen sich der Durchführungsstab mit zahlreichen Interessengruppen konfrontiert sieht. Juristische Hochschullehrer, die in Hearings auftreten oder in Sachverständigenkommissionen berufen werden, ändern an der Monopolstellung des Durchführungsstabs allerdings grundsätzlich nichts: Sowohl in den Hearings als auch in den relevanten Sachverständigenkommissionen dominiert die juristische Profession, deren Theorie-Praxis-Verständnis geformt wird durch staatliche Regelung der Ausbildung (via Prüfungsordnungen), durch die auch für Hochschullaufbahnen de facto verbindliche Praxisausbildung und durch die Karrieremuster, die einen Austausch von Positionen in Justiz und an Hochschulen fördern.

Die Tatsache der *Schließung* dieses Kreises juristischer Sachverständiger *nach außen* bedeutet jedoch nicht, daß die in diesem Kreis angesprochenen Themen nicht kontrovers abgehandelt werden. In der Regel treten hierbei zwei Konfliktfronten auf, einmal die zwischen *Theoretikern* (Straftheoretiker/Rechtsdogmatiker) und *Praktikern* (vgl. Quensel 1973, S. 17, Fn. 15), zum anderen die der *Theoretiker untereinander*, die in der Regel verschiedene Strafrechtsschulen repräsentieren.

Gerade in Politikbereichen, in denen konfliktfähige Interessengruppen fehlen und der Anteil von Wissenschaftlern in Beraterfunktion verhältnismäßig hoch ist, kann sich ein System der Interessenartikulation herausbilden, das als „aktive Öffentlichkeit“ bezeichnet wird (vgl. Leirer et al. 1974; Scharpf 1970, S. 87 f.). Gemeint ist damit folgendes: Für die nicht durchsetzungsfähigen Interessen der von politischen Entscheidungen bzw. vom Verwaltungshandeln direkt Betroffenen übernehmen „Advokaten“ die Funktion der Interessenartikulation und nehmen aktiv teil an der Diskussion über Möglichkeiten, Ziele und Handlungsalternativen im politischen Entscheidungsprozeß. In der Regel verbinden die „Advokaten“ ein gewisses Eigeninteresse mit den Interessen der Vertretenen – bei Wissenschaftlern oftmals das Eigeninteresse der Initiierung von Status- und Karrierepolitik. Gerade in einer auf normative Fragen spezialisierten Profession wie der juristischen kann

Reputation leicht dadurch erreicht werden, daß ungewöhnliche, kontroverse Lehrmeinungen exponiert werden, die alle übrigen Teilnehmer an der Diskussion zur Auseinandersetzung zwingen. Für diese Art der Auseinandersetzung hat sich die juristische Profession mit der „*herrschenden Meinung*“ eine besondere Denkfigur geschaffen. Die „*herrschende Meinung*“ legitimiert Dissens und das Sich-Verlassen auf Konsens zugleich. Sie erlaubt es, das Recht als gewiß und als ungewiß darzustellen und je nach den Umständen und den Folgen, die auf dem Spiel stehen, die eine oder die andere Stellung zu beziehen. Sie konstituiert eine weite Zone praktisch ausreichender Sicherheit, ohne die Möglichkeit von Gegenargumenten auszuschließen oder mit Achtungsverlust zu strafen“ (Luhmann 1972, S. 289). Die Durchsetzungsfähigkeit der „Advokaten“ erhöht sich in dem Maße, in dem es ihnen gelingt, sich zu organisieren, die von ihnen vertretenen Alternativen über Tagungen und (eigene) Publikationsorgane an relevante Zielgruppen heranzutragen und solche „institutionellen Umsetzer“ für sich zu gewinnen, die im Gesetzgebungsverfahren ein formales Mitspracherecht haben. Gelingt es den „Advokaten“ überdies, die von ihnen vorgelegten Alternativen in der Form eines systematischen Konzepts, das in Paragraphen ausformuliert ist, zu präsentieren, können sie mit den am Politikformulierungsprozeß „von Amts wegen“ Beteiligten (d.h. insbesondere mit den Stabsmitgliedern) durchaus konkurrieren.

Nach diesem Mechanismus funktionierte die „Bereichs-öffentlichkeit“ aktiver Juristen, die den Alternativentwurf (AE 1966 ff.) vorlegten und seinen Allgemeinen Teil über die FDP als „institutionellen Umsetzer“ in den Bundestag einbrachten (vgl. u. a. Baumann 1968; Sturm 1970). Sowohl die Zusammensetzung der Gruppe von Strafrechtslehrern (Baumann 1968, S. 21), die den AE 1966 vorlegten, als auch die Koalition dieser Gruppe mit der FDP präjudizierten eine „pluralistische Reformstrategie“ (Naschold), bei der inkrementale Änderungen über wechselseitige Anpassungsprozesse erreicht werden.

Ein weiterer Mechanismus, der das Monopol organisierter Einflußnahme des Durchführungsstabes auf die Politikformulierung gefährden kann, wird dann ausgelöst, wenn sich mit politischen Entscheidungen symbolische Bedeutungen verknüpfen lassen. Gerade die Strafrechtspolitik eignet sich hierzu vorzüglich (wie dies unter anderem die Diskussion um die Legalisierung der Abtreibung zeigt). Typisch für

die symbolische Heraushebung mit großem Mobilisierungseffekt ist ihre Selektivität: einzelne Reformpunkte können dabei so sehr die Themenkapazität der Öffentlichkeit beanspruchen, daß alle weiteren Entscheidungen (wie etwa die Entkriminalisierung der Wohnsitzlosigkeit im StGB 1975 oder die Einführung quasi-richterlicher Befugnisse für die Staatsanwaltschaft bei Bagatelldelikten in der StPO 1975) desto mehr im Kreis der „Sachverständigen“ bleiben.

Aktiv werden in diesen Fällen sogenannte „Moralunternehmer“ (Becker), die bestimmte weltanschauliche Postulate im Strafrecht symbolisch dargestellt haben möchten und diese mittels des Strafrechts auch durchzusetzen versuchen (Goessler-Leirer/Leirer 1975). Gusfield (1963) hat die Strategien von „Moralunternehmern“ am Beispiel der Bewegung analysiert, die die Prohibition in der amerikanischen Verfassung verankert wissen wollte, und spricht in diesem Zusammenhang von „symbolischen Kreuzzügen“. Die von puritanischer Ethik getragenen „Kreuzzüge“ in den USA vertreten in der Regel eine reform-retardierende Politik (Goessler-Leirer/Leirer 1975), aber auch „progressive“ Reformbestrebungen (wie etwa die gerichtliche Durchsetzung von Anti-Diskriminierungsgesetzen) können sich ähnlicher Strategien bedienen.

Zusammenfassende Hypothesen

Ausgangspunkt der hier entworfenen Hypothesen ist die Beschreibung und Analyse der Implementationsstruktur, wie sie im Politikfeld Strafrecht existiert. Die Operationalisierung läßt sich weitgehend dadurch erreichen, daß wir die beteiligten wichtigsten *Akteure* identifizieren (vgl. unter anderem: Meltsner 1972, S. 860). Die Charakterisierung des Bereichs der Strafrechtspolitik müßte sich dabei an einem Vergleich mit anderen Politikbereichen (etwa auch anderen Bereichen der Rechtspolitik) in ihrer Besonderheit erweisen. Mit der vorgenommenen Unterscheidung von Politikformulierung und Politikdurchführung (Implementierung) ist ein Phasenmodell impliziert, bei dem als weitere begriffliche Unterscheidung die Phase der Politikformulierung in die *Phase der eigentlichen Programmentwicklung* (im Bereich von Regierung und Verwaltung) und in die *Phase der parlamentarischen Beratung* zerlegt wird. Außerdem wird (wie dies die Ausführungen über den Mechanismus der „symbolischen Kreuzzüge“ nahelegen) der Begriff des „*Polittisierungsgrades*“, den Themen im Politikfeld Strafrecht erreichen können, eingeführt.

Diese begrifflichen Differenzierungen ermöglichen uns, einen Katalog *forschungsleitender* Hypothesen zu formulieren:

— *Der Einfluß des Durchführungsstabs (in der von uns gemeinten Bedeutung) ist um so größer, je geschlossener das administrative Entscheidungssystem für externe, nicht-staatliche Handlungsträger ist.*

— *Je geschlossener das administrative Entscheidungssystem für externe, nicht-staatliche Handlungsträger ist, desto wahrscheinlicher ist die Verlagerung von Konflikten vom Stadium der Programmentwicklung ins Stadium der parlamentarischen Beratung.*

— *Der Einfluß des Durchführungsstabes ist um so größer, je weniger bestimmte Politikinhalte in der Öffentlichkeit thematisiert werden.*

Die Wahrscheinlichkeit einer in der Öffentlichkeit vorgenommenen Thematisierung bemißt sich danach,

— *wieweit im betreffenden Politikfeld organisierte und konfliktfähige Interessengruppen existieren, die den von ihnen verteidigten Status quo bedroht sehen,*

— *wieweit bestimmte Politikthemen von „Moralunternehmern“ zum Gegenstand „symbolischer Kreuzzüge“ gemacht werden (können),*

— *wieweit sich aufgrund struktureller Voraussetzungen (z. B. Fehlen organisierter Interessengruppen, Dominanz von Wissenschaftlern in Beraterfunktion) eine „aktive Öffentlichkeit“ konstituieren kann und es dieser gelingt, über „institutionelle Umsetzer“ Konfliktfähigkeit zu erlangen.*

Die entscheidungstheoretische Analyse des Prozesses der Politikformulierung ist eine mögliche Strategie, um die Inhalte der vertretenen Positionen ideologie-kritisch zu reflektieren. Vordringlich bei unserer Betonung des Einflusses des Durchführungsstabes resp. der juristischen Profession ist dabei zu zeigen, wie weit diese nicht „neutrale Sachverwalter des Allgemeininteresses“, sondern immer auch Vertreter eigener sozialer Interessen sind. Die Probleme der „Rückführung“ von Norminhalten auf soziale Interessen stellen sich hier wieder ein, allerdings auf einer besser überprüfbaren Ebene als bei einer gesamtgesellschaftlichen „Ableitung“.

Summary

The process of criminalization has been studied on the level of interactions, but there is unsatisfactory consideration of the

organizational and legal frameworks in which these take place. Of these three levels of defining the label „criminal” we here discuss the processes by which the legal framework of penal law is formulated (which in practice is a continuous process of amendments). It is evident, that penal law is a reflection of societal power structure and contradictions. However, it is not sufficient to postulate such a relationship: it has to be shown empirically by which processes this „reflection” is enacted. This paper stresses the importance of the judicial profession (its structure and its ideologies) in these processes. Politization and public involvement in penal policy can be very intense on issues of symbolic importance, but this is only very selective considering the large amount of continuous decisions in penal and penal procedural law which the legislative program of criminal control consists of. The overriding influence of the profession which is implementing penal law is especially apparent in comparison to other policy fields.

Anmerkung

* Dieser Aufsatz entstand aus einem Beitrag von Erhard Blankenburg zum AJK-Symposium über die „Genese von Kriminalitätsnormen” und Hubert Treibers Antrag auf ein Habilitationsstipendium bei der DFG. Er ist damit gleichzeitig die Ankündigung seines Forschungsvorhabens.

Literatur

- BAUMANN, J. (Hrsg.), Programm für ein neues Strafgesetzbuch, Der Alternativentwurf der Strafrechtslehrer, Frankfurt 1968
 BLANKENBURG, E., Karl Marx und der Labeling Ansatz, in: KrimJ 1974, S. 313–319
 FEEST, J. / BLANKENBURG, E., Die Definitionsmacht der Polizei, Düsseldorf 1972
 GOESSLER-LEIRER, I. / LEIRER, H., Rechtspolitik durch symbolische Kreuzzüge, u.M. Bielefeld/Wien 1975, 7 S.
 GUSFIELD, J., Symbolic Crusade: Status Politics and the American Temperance Movement, Univ. Ill. Press 1963
 KECKEISEN, W., Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens, München 1974
 LEIRER, H., et al., Über die „aktive Öffentlichkeit” als System der Interessenartikulation, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 2/1974, S. 217–231
 LUHMANN, N., Rechtssoziologie, Reinbek 1972, Bd. 2
 MELTSNER, A.J., Political Feasibility and Policy Analysis, in: Public Administration Review (Nov.) 1972, S. 859–867
 NASCHOLD, F., Kassenärzte und Krankenversicherungsreform, Freiburg 1967
 PETERS, D., Richter im Dienst der Macht, Stuttgart 1973
 PRESSMAN, J. / WILDAVSKY, A., Implementation, Univ. of California Press 1973
 QUENSEL, St., Zusammenarbeit zwischen Soziologie und Rechtswissenschaft bei einem Alternativentwurf zu einem Strafvollzugsgesetz für die BRD, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1/1973, S. 12–33
 ROTTLEUTHNER, H., Marxistische und analytische Rechtstheorie,

in: ders., Probleme der marxistischen Rechtstheorie, Frankfurt 1975, S. 159–311

SACK, F., Definition von Kriminalität als politisches Handeln, KrimJ 1972, S. 3–31

SCHARPF, F.W., Demokratietheorie zwischen Utopie und Anpassung, Konstanz 1970

SCHMID, G. / TREIBER, H., Bürokratie und Politik, München 1975

STURM, R., Die Strafrechtsreform, in: JZ, 1970, S. 81–87

September 1975

1 Berlin 33, Griegstr. 5–7